

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Herr Dr. Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Abwasser

### **103. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihren Antrag vom 16.01.2018 ergeht gemäß §§ 8, 13 WHG folgender

#### **103. Änderungsbescheid**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 102. Änderungsbescheid vom 19.12.2017 wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom der LEUNA-Harze GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ und „Kursiv“ gekennzeichnet.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Halle, 13. Februar 2018

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:

405.6.6-62631-88-01-18

Bearbeitet von:

Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

## I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a.2.1 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:

**6.a.2.1**

Am Ablauf der Rückkühlwerke der Anlagen Harze 1, 2, 3, 4, Phenolharze, der Epichlorhydrin-Anlage, der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage und der Härter-Anlage werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Rückkühlwerke sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Rückkühlwerk Bau 6634	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	56 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	55 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	60 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	60 mg/l
<b>ab dem 01.01.2018:</b>	
<b>Rückkühlwerk Bau 6673</b>	<b>65 mg/l</b>

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l *
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

\*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

abweichend für das Rückkühlwerk Bau 6734:	
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	3 mg/l

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N<sub>ges</sub>):

Rückkühlwerk Bau 6634	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	10 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	15 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

für das Rückkühlwerk Bau 6734:  
Zink 4 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

## II.

### **Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## III.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 16.01.2018 beantragten Sie unter Verzicht auf die Anhörung die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003/102. Änderungsbescheid vom 19.12.2017 gemäß § 10 WHG.

Für den Ablauf des Rückkühlwerks Bau 6673 der Firma LEUNA-Harze GmbH war mit 88. Änderungsbescheid vom 25.09.2015 ein Überwachungswert für CSB von 55 mg/l festgelegt worden. Die Festlegung für den CSB erfolgte nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 31 AbwV unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Da es sich um ein neues Rückkühlwerk handelte, wurde zum damaligen Zeitpunkt bei der Berechnung der Vorbelastung auf die Erfahrungswerte (Eindickung im Kühlkreislauf) des Rückkühlwerks Bau 6254 zurückgegriffen.

Das Rückkühlwerk wird nun seit Juni 2016 betrieben. Der Überwachungswert für den Parameter CSB wurde in den letzten Monaten bei behördlichen Kontrollen sowie im Rahmen der Selbstüberwachung mehrmals überschritten. Daher beantragen Sie die Änderung der anzurechnenden Vorbelastung.

Hinsichtlich der Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1b) bb) Wasser-ZustVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig. Sie sind aus nachstehenden Gründen auch erforderlich.

Gemäß Anhangs 31 Teil B Absatz 4 AbwV kann in der wasserrechtlichen Zulassung die Schadstofffracht je Parameter, die in dem Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer vorhanden war

(Vorbelastung), berücksichtigt werden, soweit die entnommene Fracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist. (siehe auch: Merkblatt Nr. 4.5/31 des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Ziffer 4.2.1)

Die Mindestanforderungen nach Anhang 31 Teil C AbwV gehen davon aus, dass die Kühlwasserkonditionierung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß nach dem Stand der Technik erfolgt. Eine Behandlung des Kühlwassers vor Einleitung in ein Gewässer ist dann zur Einhaltung der Anforderungen nicht erforderlich. Diese beziehen sich daher auf Stoffeinträge, die durch Konditionierung u. ä. Maßnahmen zur Sicherstellung der gewünschten Kühlwasserqualität erfolgen.

Durch die o.g. Vorbelastungsregelung sollen aufwändige Abwasserbehandlungsmaßnahmen vermieden werden, die aus Sicht des Gewässers nicht erforderlich sind, weil damit lediglich Abwasserinhaltsstoffe eliminiert würden, die nicht aus dem Betrieb stammen, sondern mit dem Rohwasser aus dem Gewässer entnommen wurden und über die Abwassereinleitung wieder zurückgegeben werden. Dies bezieht sich u.a. auf die hier in Rede stehende CSB-Vorbelastung des Rohwassers, das in Kreislaufkühlsystemen eingesetzt wird.

Zunächst ist daher zu prüfen, welche im Abwasser bei Einleitung tatsächlich noch vorhandene Fracht aus dem Rohwasser als Vorbelastung berücksichtigt werden kann.

- Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung und gleichzeitig der Erlaubnis für die Wasserentnahme aus dem Gewässer. Das Wasser wird den ansässigen Firmen für Kühlzwecke mit einer Beschaffenheit von **CSB = 14 mg/l** zur Verfügung gestellt.
- Beim CSB ist durch Oxidation, biologischen Abbau an Kühlturmflächen oder Kreislaufreinigung eine Minderung zu erwarten. Diese beträgt im Mittel 30 %.  
 $14 \text{ mg/l} - 30 \% = \mathbf{9,8 \text{ mg/l}}$
- Bei Kreislaufsystemen ist darüber hinaus die Aufkonzentrierung der Vorbelastung durch die Eindickung im Kreislauf zu berücksichtigen. Die Eindickung ergibt sich aus dem Verhältnis von Zusatzwassermenge ( $\text{m}^3/\text{s}$ ) zur Abschlammwassermenge ( $\text{m}^3/\text{s}$ ). Beim Rückkühlwerk 6673 der Firma LEUNA-Harze GmbH ist daher der durchschnittliche Eindickungsfaktor von 2,5 zu berücksichtigen.  
 $9,8 \text{ mg/l} * 2,5 = \mathbf{24,5 \text{ mg/l}}$
- Da der CSB gemäß Anlage 1 (zu § 4) Nr. 303 AbwV als auf 1 mg/l gerundeter Wert anzugeben ist, wird der zuvor berechnete Wert gemäß Anlage 1 (zu § 4) Nr. 6 AbwV gerundet.  
 $24,5 \text{ mg/l} \rightarrow \mathbf{25 \text{ mg/l}}$

Es ist demnach ein CSB-Überwachungswert von **65 mg/l möglich**, der sich entsprechend Anhang 31 AbwV aus der Anforderung für CSB bei der „Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe“ von 40 mg/l und der anrechenbaren Vorbelastung von 25 mg/l ergibt.

Danach ist noch zu prüfen, ob der Berücksichtigung der Vorbelastung in der berechneten Höhe das Bewirtschaftungsermessens entgegensteht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der höhere CSB-Wert aus örtlicher wasserwirtschaftlicher Sicht bedenklich wäre. Von einer Beeinträchtigung des Einleitgewässers Saale ist, insbesondere in der Gesamtschau der Abwassereinleitung am Standort, nicht auszugehen.

Die Ziffer 6.a.2.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird daher geändert und der Überwachungswert für den Parameter CSB am Ablauf des Rückkühlwerkes 6673 auf 65 mg/l erhöht.

Der vorliegende Änderungsbescheid bezieht sich auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003, zuletzt geändert durch den 102. Änderungsbescheid vom 19.12.2017.

Gegen den 102. Änderungsbescheid wurde Ihrerseits am 12.01.2018 beim Verwaltungsgericht Halle eine Klage eingereicht.

Die hier vollzogene Änderung betrifft den Überwachungswert für den Parameter CSB, der nicht Gegenstand der Änderungen im 102. Änderungsbescheid war. Somit ist dieser Passus nicht von Ihrer Klage betroffen.

Zur Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Bescheides wurde die Ziffer 6.a.2.1 (im Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) vollständig zitiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Satz 1 AG AbwAG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank

### **Fundstellennachweis**

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394)
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
8. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)